

„Brüggemann-Stipendium“

1. Der Schulverein hat von dem Stifter **Herrn Dr. Günter Brüggemann** einen erheblichen Betrag für die Förderung des Betriebs der Deutschen Schule erhalten.
2. Im Gegenzug verpflichtet sich der Schulverein, als jetziger Träger der Schule, ab dem Schuljahr 2001/2002 jährlich für jeweils zwei Schüler aus der gymnasialen Oberstufe, die sich durch herausragende schulische Leistungen, ergänzt durch inner- und/oder außerschulisches soziales Engagement, insbesondere im Interesse der deutsch-portugiesischen Verständigung ausgezeichnet haben, das „**Dr. Brüggemann-Stipendium**“ (in folgenden: Stipendium) auszuloben.
3. Das Stipendium orientiert sich der Höhe nach an dem jeweils geltenden Schulgeldbetrag für die Dauer eines Schuljahres.
4. Die Vergabe des Stipendiums erfolgt jährlich für das folgende Jahr und wird für einen Zeitraum von insgesamt 25 (in Worten: fünfundzwanzig) Jahren vergeben; beginnend an dem Zeitpunkt, an dem das Stipendium Bestandteil der Statuten des Schulvereins durch notarielle Beurkundung wird.
5. Der Schulträger verpflichtet sich in unwiderruflicher Form, das Stipendium entsprechend den unter Absätzen 1) bis 10) dargestellten Bedingungen zu vergeben und einen neu zu errichtenden Bauteil der Schulanlage mit dem Namen des Stifters zu versehen.
6. Einzelheiten der Vergabe des Stipendiums regelt die Vergabeordnung des Dr. Brüggemann-Stipendiums im Anhang dieser Satzung, die vollinhaltlicher Bestandteil der Schulvereinssatzung ist.
7. Für den Fall, dass die Schulträgerschaft in eine andere juristische Körperschaft übergeht, gehen alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Artikel und in Bezug auf die Vergabe des Stipendiums auf den neuen Schulträger über; der Zeitpunkt des Übergangs der entsprechenden Rechte und Pflichten bezieht sich auf den Tag, an dem der neue Schulträger in notarieller Form gegründet worden und das „Dr. Brüggemann-Stipendium“ in den Statuten des neuen Schulträgers vorgesehen ist.
8. Für den Fall der Nichtbeachtung der Klauseln 2) bis 7) dieses Artikels ist der Schulverein verpflichtet, den gespendeten Geldbetrag zurückzuzahlen. Wird der Verpflichtung der jährlichen Auslobung der beiden Stipendien in einem Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit der Verpflichtung gemäß Absatz 2) dieses Artikels, nicht nachgekommen, ist der Spendenbetrag in gesamter Höhe zurückzuzahlen. Wird die Verpflichtung zur jährlichen Auslobung in dem 11. bis 15. Jahr verletzt, sind 66,6% des Spendenbetrags zurückzuzahlen. Wird die Verpflichtung zur jährlichen Auslobung nach Ablauf des 15. bis zum 25. Jahr verletzt, ist der Spendenbetrag zu 33,3% zurückzuzahlen.

Anhang zur Satzung des Schulvereins

Vergabeordnung der Dr. Brüggemann -Stipendien

1. Diese Vergabeordnung regelt die Kriterien der Auswahl der Stipendiaten und das Auswahlverfahren; sie ist vollinhaltlicher Bestandteil der Satzung des Schulvereins.
2. Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch eine Kommission zur Vergabe des **Dr. Brüggemann-Stipendiums** (im Folgenden: Kommission), die sich aus dem Schulleiter, dem Vorsitzenden des Schulvereins, dem Elternvertreter der Schule und einem Vertreter der Deutschen Botschaft zusammensetzt.
3. Der Schulleiter der deutschen Schule Lissabon unterrichtet zu Beginn eines jeden Schuljahres über die Leiter der Klassen 9-11 alle in diesen Klassen eingesetzten Lehrer über das Stipendium und bittet sie um Vorlage von begründeten Vorschlägen bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Vorschläge können auch von jedem Mitglied der Kommission eingereicht werden.
4. Die Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung und in Ergänzung zur Vorschlagsbegründung weiter schriftliche oder mündliche Stellungnahmen Dritter einholen.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auswahl der Stipendiaten entscheidet das Votum der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland. Über die Beratungen der Kommission, sowie über die Einholung weiter Stellungnahmen Dritter ist Stillschweigen zu wahren.
6. Wichtigstes Auswahlkriterium ist die herausragende schulische Leistung, ergänzt durch inner- und/oder außerschulisches soziales Engagement, insbesondere im Interesse der deutsch-portugiesischen Verständigung. Bei leistungsmäßig gleichwertigen Kandidaten entscheidet das zweite Kriterium, nämlich das soziale Engagement. Die Auswahl der Stipendiaten soll unabhängig vom finanziellen Status der Eltern erfolgen. Die Eltern eines jeden Stipendiaten haben im Anschluss an die Zuerkennung des Stipendiums die Möglichkeit, der Kommission vertraulich mitzuteilen, dass sie angesichts ihrer persönlichen finanziellen Situation den Stipendienbetrag nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen möchten.
7. Die Auswahlkriterien sollen so gestaltet sein, dass die Zuerkennung des Stipendiums als besondere Auszeichnung über den Kreis der deutschen Schule Lissabon hinaus geachtet und anerkannt wird.
8. Die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums für das jeweils kommende Schuljahr gibt der Botschafter im Rahmen der jährlichen Abiturfeier oder anlässlich eines entsprechenden Ereignisses bekannt.
9. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen zur Vergabe des Stipendiums ist ausgeschlossen.
10. Die in Artikel 35 Absatz 8) der Satzung des Schulvereins vorgesehene Rückzahlungsverpflichtung durch den Schulverein wird von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland überwacht.